

15. Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 233 Abs. 2 ZPO. dadurch ausgeschlossen, daß die Partei, die ohne ihr Verschulden keine Kenntnis von der Zustellung des Urteils erlangt hatte, im Übrigen ein Verschulden bei der Versäumung der Einspruchsfrist trifft?

II. Zivilsenat. Ur. v. 18. Februar 1910 i. S. Ehefr. S. (Bekl.) w. M. (Kl.). Rep. II. 408/09.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die im Versäumnisverfahren verurteilte Beklagte legte gegen das am 14. Oktober 1908 zugestellte Urteil vom 6. desselben Monats mittels Schriftsatzes vom 19. November 1908 Einspruch ein. Zugleich beantragte sie auf Grund von § 233 Abs. 2 ZPO. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist. Zur Rechtfertigung dieses Antrags machte sie geltend, sie habe sich am 12. Oktober 1908 wegen eines Unterleibsleidens in ein Krankenhaus begeben müssen; dort sei eine schwere Operation an ihr vollzogen worden; wegen der in den nächsten Wochen notwendig gewordenen Schonung habe ihr erst am 8. November durch ihren Ehemann Mitteilung von dem Versäumnisurteil und dessen Zustellung gemacht werden können. Beide Vorinstanzen erkannten auf Zurückweisung des Wiedereinsetzungsvertrages und Verwerfung des Einspruchs. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob die Beklagte unter Einhaltung der in § 234 ZPO. vorgeschriebenen zweiwöchigen Frist die Wiedereinsetzung beantragt hat. Es erachtet den Antrag für

ungerechtfertigt, weil mangels der Voraussetzungen des § 233 Abs. 2 überhaupt kein Wiedereinsetzungsgrund vorliege. Hierzu ist ausgeführt, daß wenn die Beklagte bis zum 8. November 1908 von der Zustellung des Versäumnisurteils nichts erfahren habe, dies auf grober Fahrlässigkeit ihrerseits beruhe. Nachdem die Klage ihr persönlich zugestellt worden sei, und die darauf von ihr geführten Vergleichsverhandlungen keinen Erfolg gehabt hätten, habe sie nicht im Zweifel darüber sein können, daß nunmehr Urteil und zwar, mangels ihrer Vertretung, Versäumnisurteil, ergehen werde. Ferner sei sie zur Zeit der Erlassung des Urteils noch durchaus in der Lage gewesen, ihre Angelegenheiten zu ordnen und für Vertretung zu sorgen. Da bei ihrem Eintritt in das Krankenhaus schon sechs Tage seit dem Termine verfloßen gewesen seien, habe sie bei der ihr bekannten Schwere ihres Leidens nicht damit rechnen können, rechtzeitig aus dem Krankenhaus entlassen zu werden, um dann noch die geeigneten Schritte im Prozesse zu tun; deshalb hätte sie damals unverzüglich Maßregeln zur Abwehr treffen müssen. Somit habe sie nicht ohne ihr Verschulden von der Zustellung des Versäumnisurteils keine Kenntnis gehabt.

Die Revisionsklägerin ist der Meinung, das Berufungsgericht habe erkannt, daß das Recht auf Wiedereinsetzung im Falle des § 233 Abs. 2 nicht davon abhängt, ob die Erlassung des Versäumnisurteils oder die Versäumung der Einspruchsfrist verschuldet ist; nur darauf komme es an, ob es auf einem Verschulden der Partei beruhe, daß sie von der Zustellung des Versäumnisurteils keine Kenntnis erlangt hat. Daß nach der hiernach allein in Betracht kommenden Richtung ein Verschulden vorliege, sei den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht zu entnehmen. Der Angriff konnte keinen Erfolg haben.

Berücksichtigt man ausschließlich den Wortlaut des § 233 Abs. 2, so liegt allerdings die von der Revisionsklägerin vertretene Auffassung nahe. Allein bei der Ermittlung des Sinnes ist auch der Zusammenhang, in welchem die Vorschrift zu derjenigen des vorangehenden Abs. 1 steht, und der Zweck des Gesetzes in Betracht zu ziehen. Abs. 1 stellt die allgemeine Regel auf, daß bei Versäumung einer Notfrist die Wiedereinsetzung zu erteilen ist, wenn eine Partei durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden

ist, die Frist einzuhalten. Im Regelfalle reicht danach das Fehlen eines Verschuldens zur Rechtfertigung des Wiedereinsetzungsantrags nicht aus; wohl aber hat das Vorhandensein eines solchen die negative Bedeutung, daß die Wiedereinsetzung nicht zu erteilen ist, wenn das Verschulden die Fristversäumung mitverursacht hat. Die anschließende Vorschrift des Abs. 2, wonach einer Partei, welche die Einspruchsfrist versäumt hat, die Wiedereinsetzung auch dann zu erteilen ist, wenn sie von der Zustellung des Versäumnisurteils ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat, trägt für das Gebiet des Versäumnisverfahrens in beschränktem Umfange dem Fehlen eines Verschuldens als einem die Wiedereinsetzung begründenden Umstande Rechnung. Sie stellt sich gegenüber der in Abs. 1 enthaltenen Regel als eine für das Versäumnisverfahren gegebene Ausnahmenvorschrift dar, deren Anwendungsgebiet, soweit die Ausnahme nicht reicht, begrenzt wird durch das für den Regelfall Geltende. Deshalb ist als ausgeschlossen anzusehen, daß in allen Fällen, in denen eine Partei von der Zustellung eines Versäumnisurteils nichts erfahren und den Einspruch nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt hat, die Wiedereinsetzung zu erteilen wäre. Vielmehr ist, entsprechend dem Regelfalle, erforderlich, daß die Partei durch die unverschuldete Nichterlangung der Kenntnis an der Einhaltung der Notfrist verhindert worden ist, daß also gerade hierin die Ursache der Fristversäumung liegt. Das trifft nicht zu, wenn eine Partei zwar von der Urteilszustellung, soweit es auf diese allein ankommt, schuldlos nichts erfahren hat, aber durch sonstiges Verschulden in die Lage gekommen ist, daß sie die Einspruchsfrist versäumt hat. Der Wortlaut des Gesetzes steht, sobald die Vorschrift des Abs. 1 mitberücksichtigt wird, dieser beschränkenden Auslegung nicht entgegen. Die Auslegung wird aber auch durch den Zweck des Gesetzes gerechtfertigt. Die Sicherstellung der an den Ablauf der Notfristen geknüpften Folgen erfordert, daß nur in besonderen Ausnahmefällen die Wirkungen des Fristablaufs wieder beseitigt werden können, und daß diese Möglichkeit namentlich nicht einer Partei geboten wird, die bei Aufwendung der gehörigen Sorgfalt den mit dem Ablaufe der Frist verbundenen Nachteil hätte vermeiden können. Daß der Gesetzgeber bei der hier in Rede stehenden Vorschrift nicht etwa von einer anderen Auffassung ausgegangen ist, ergibt die Begründung des Entwurfs der Zivil-

prozeßordnung. Nach den Motiven (S. 172/173) hielt man für den Fall der Versäumung der Einspruchsfrist die besondere Bestimmung deshalb für geboten, weil bei dem angenommenen Zustellungssysteme die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß ein Beklagter weder die Zustellung der Klage noch die des Versäumnisurteils rechtzeitig erfährt. Der Gesetzgeber hatte also nicht nur die Unkenntnis von der Zustellung des Versäumnisurteils, sondern auch die Unkenntnis von der Zustellung der Klage im Auge. Das weist darauf hin, daß die unverschuldete Unkenntnis von der Urteilszustellung nicht ohne weiteres genügen soll.

Daß der danach erforderliche Mangel an einem Verschulden auf Seiten der Beklagten nicht vorhanden war, kann nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht in Zweifel gezogen werden. Die Beklagte war zu der Zeit, als das Versäumnisurteil erging, über den Stand des Prozesses unterrichtet und auch nach der Erlassung des Urteils noch in der Lage, Abwehrmaßnahmen zu treffen. Trotzdem hat sie nicht nur das Versäumnisurteil gegen sich ergehen lassen, sondern auch in den folgenden Tagen, obgleich sie mit dem Eintritt einer längeren Behinderung rechnen mußte, nichts zur Wahrung ihrer Interessen getan. Mag daher auch, soweit es sich allein um die Kenntnis von der Urteilszustellung handelt, eine Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vorliegen, so ist doch die Beklagte nicht durch diese Unkenntnis, sondern durch das nachlässige Verhalten, das ihr überhaupt zur Last fällt, an der Einhaltung der Einspruchsfrist verhindert worden.“ . . .